

SATZUNG

der Deutschen Gesellschaft für Information und Wissen e.V. (DGI)

§ 1 § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Information und Wissen e.V.“ (DGI)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Anwendung in den Bereichen Information und Wissen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zu den Grundlagen und Arbeitsmethoden auf allen Gebieten der Informations- und Wissensaufbereitung,
 - Die Publikation einer wissenschaftlichen Zeitschrift.
 - Förderung des fachlichen Austauschs zwischen den Mitgliedern verschiedener Berufsgruppen, u.a. Mithilfe von Fachgruppen und Arbeitskreisen, die je nach Region und Themengebiet organisiert sind.
 - Hinweise auf für Mitglieder interessante fachliche Veranstaltungen, Meinungsbeiträge, Bücher und Publikationen.
 - Die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in den Bereichen Information und Wissen.
 - Die Förderung der Informationskompetenz insbesondere im Bereich der Bildung.
 - Die Zusammenarbeit mit inhaltlich verwandten nationalen und internationalen Einrichtungen.
 - Die Aufbereitung der Terminologie in den Bereichen Information und Wissen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für die Übernahme satzungsgemäßer Aufgaben oder die Mitarbeit in befristeten Projekten der DGI können die Mitglieder des Vorstands ebenso wie alle anderen Mitglieder der DGI eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale erhalten, sofern es die finanzielle Lage der DGI (Kassenlage) zulässt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden.

- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder, die dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben laufend Mittel zur Verfügung stellen sind „Fördernde Mitglieder“.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Gesellschaft oder ihre Ziele besondere Verdienste erworben haben (§ 7, Absatz 6, Ziffer 12).
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung Anträge an die Organe des Vereins zu richten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt - außer durch den Tod des Mitgliedes bzw. durch Auflösung einer juristischen Person oder Personenvereinigung - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied, trotz wiederholter Mahnung, mit seinem Beitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand ist oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Beschluss zum Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen. Diesem steht innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist beim Vorstand einzureichen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung (§ 7, Absatz 6, Ziffer 13).

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird (§ 7, Absatz 6, Ziffer 11). Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (2) Der Verein veranstaltet zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke eigene Tagungen oder beteiligt sich an gemeinschaftlichen Tagungen mit Dritten. Er veröffentlicht Publikationen, Tagungsbände und Schriftenreihen. Zur Fortbildung der Mitglieder veranstaltet der Verein Schulungen und ergreift weitere Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks. Die hieraus entstehenden Erlöse verwendet er zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7),
- der Vorstand (§ 8 und 9) sowie
- der Beirat (§ 10).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit vierwöchiger Frist einzuberufen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Im Falle von Satzungsänderungen muss die Einladung zur Mitgliederversammlung diesen Tagesordnungspunkt enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme: § 15), sofern ordnungsgemäß geladen wurde. Jedes Mitglied

des Vereins hat eine Stimme. Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen. Eine juristische Person oder Personenvereinigung wird durch eine natürliche Person mit rechtsgültiger Vollmacht vertreten. Wenn sie sogleich persönliches Mitglied ist, erhält sie dadurch eine weitere Stimme.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Ausnahme: § 15). Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:
 - die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung einer Wahlordnung für den Vorstand,
 - die Wahl des Präsidenten sowie des Schatzmeisters in je eigenem Wahlgang in geheimer Abstimmung,
 - die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - der Beschluss über die Beitragsordnung einschließlich Festsetzung der Beitragshöhe (§ 5, Absatz 1),
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern (§ 4, Absatz 3),
 - die Auflösung der Gesellschaft (§ 15).
- (7) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und Ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung) oder im Vorfeld schriftlich abstimmen.
- (8) Der Vorstand legt in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung fest.
- (9) „Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierfür mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung im Mitgliederbereich der DGI-Website für alle Mitglieder verbindlich.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem von der Mitgliederversammlung in geheimer Einzelwahl gewählten Präsidenten und Schatzmeister sowie bis zu sechs weiteren aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins gewählten Personen.
- (2) Der Beirat entsendet seinen Vorsitzenden als weiteres stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Die reguläre Amtsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
- (7) Der Vorstand hält mindestens viermal im Jahr eine Sitzung ab. Er muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder beantragen.

- (8) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen. Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Präsident, Vizepräsident oder Schatzmeister vertreten jeweils zu zweit gemeinsam den Verein im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand führt den Verein nach den Bestimmungen der Satzung. Er insbesondere ist zuständig für:
 - die Planung der fachlichen Arbeit des Vereins,
 - die Einsetzung und Abberufung von Fachgruppen,
 - die Einberufung und Leitung der Jahrestagungen,
 - die Stellungnahme zur Jahresrechnung,
 - die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - die Berufung und Abberufung einer Geschäftsführung,
 - die Genehmigung der Geschäftsordnung des Beirats (§ 10, Absatz 4),
 - die Berufung von bis zu drei zusätzlichen Beiratsmitgliedern (§ 10, Absatz 5),
 - den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4, Absatz 2),
 - die Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste (§ 13).
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden; allerdings nur, wenn der Präsident der schriftlichen Abstimmung zustimmt und kein anderes Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind in Ausübung ihres Amtes von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Fachgruppen und der Regionalverbände.
- (2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und spricht Empfehlungen für die Ausrichtung der künftigen Vereinsarbeit aus. Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für die Einsetzung und Auflösung von Fachgruppen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beiratsvorsitzende ist zugleich stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muss.
- (5) Auf Vorschlag des Beiratsvorsitzenden können bis zu drei weitere Personen mit beratender Stimme vom Vorstand in den Beirat berufen werden, wenn dies aus Gründen der fachlichen Zusammensetzung oder im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geboten erscheint. Die Berufung erfolgt bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 11 Die Fachgruppen

- (1) In den Fachgruppen erfolgt die fachliche Arbeit der DGI. Mitglieder der Fachgruppen sind in der Regel Vereinsmitglieder. Es können aber auch externe Fachleute hinzugezogen werden.
- (2) Die Fachgruppen werden in Abstimmung mit dem Beirat vom Vorstand eingesetzt und abberufen.
- (3) Die Fachgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Beide müssen Mitglied in der DGI sein. Der Fachgruppenvorsitzende ist zugleich Mitglied im Beirat.
- (4) Die Fachgruppen präsentieren ihre Arbeit auf der jährlichen DGI-Tagung. Sie sind aufgefordert, in Abstimmung mit dem Vorstand eigene Tagungen, Konferenzen oder Workshops durchzuführen, die als DGI-Veranstaltungen zu kennzeichnen sind.
- (5) Die Fachgruppen können beim Vorstand für ihre Arbeit einen Etat beantragen.
- (6) Die Fachgruppen führen in Ihrem Namen das Kürzel „DGI“ bzw. den Namenszusatz „Fachgruppe der DGI“. Bei bereits bestehenden Fachgruppen kann im begründeten Ausnahmefall hiervon abgesehen werden.
- (7) Mitglieder des DGI-Vorstands sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen der Fachgruppen teilzunehmen.

§ 12 Die Regionalverbände

- (1) Die DGI kann durch ihren Vorstand Regionalverbände gründen bzw. bestehende regionale Arbeitskreise für Information (AKI) in diesen Status versetzen
- (2) DGI-Mitglieder sind automatisch Mitglied im jeweiligen Regionalverband.
- (3) Die Regionalverbände sind Träger der fachlichen Arbeit in den Regionen. Sie konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Weiterbildung der Mitglieder. Dies geschieht insbesondere durch die Veranstaltung von Seminaren und der Organisation eines Erfahrungsaustauschs.
- (4) Die Regionalverbände besitzen keinen eigenen Rechtsstatus. Sie veranstalten jährlich eine Mitgliederversammlung auf der ein Vorstand für den Regionalverband gewählt wird. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalverbandes. Beide müssen Mitglied in der DGI sein. Der Vorsitzende ist zugleich Mitglied im Beirat. Diese Regelung gilt nur für die Regionalverbände, die neu gegründet wurden bzw. werden. Mit externen Einrichtungen, die die Funktion als Regionalverband der DGI gemäß Absatz (1) wahrnehmen, werden entsprechende vertragliche Regelungen getroffen.
- (5) Die Regionalverbände können für ihre Arbeit beim Vorstand einen Etat beantragen.
- (6) Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten seiner Regionalverbände nur in dem Umfang, wie sie Ausgaben mit dem Vorstand abgestimmt haben. Weitergehende Aktivitäten können ohne Haftung des Vereins vom Vorstand genehmigt werden, wenn die Regionalverbände einen entsprechenden Finanzierungsplan vorlegen.
- (8) Die Regionalverbände führen in ihrem Namen das Kürzel „DGI“ bzw. den Namenszusatz „Regionalverband der DGI“. Bei bereits bestehenden Regionalverbänden kann im begründeten Ausnahmefall hiervon abgesehen werden.
- (7) Mitglieder des DGI-Vorstands sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie sämtlichen sonstigen Veranstaltungen der Regionalverbände teilzunehmen.

§ 13 Ehrungen

Der Verein verleiht folgende Ehrungen:

- die Ehrenmitgliedschaft (§ 7, Absatz 6, Ziffer 12),
- Auszeichnungen für besondere Verdienste um Informationswissenschaft und -praxis (§ 9, Absatz 2, Ziffer 10).

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen wurde. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Auflösungsversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß § 16 dieser Satzung.

§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gemäß Beschluss der Auflösungsversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung.

§ 17 Inkrafttreten der Neufassung der Satzung

Diese neugefasste Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, 7. Dezember 2021

(eingetragen im Vereinsregister am 20. Mai 2022)